

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 13. Januar 2015

51

GRG NR.	12	EA 118	315
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Daniel Vetterli vom 19. November 2014
„Kriterien, nach denen das Sozialamt des Kantons Thurgau Heime für Personen
mit erhöhtem Betreuungsbedarf und forensischem Hintergrund bewilligt“**

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Weisungen des Regierungsrates zur Betriebsbewilligung von Einrichtungen für erwachsene Menschen (www.sozialamt.tg.ch/Heimaufsicht), die seit dem 1. Mai 2012 in Kraft sind, führen die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen wie folgt auf:

- Name, Funktion und Adresse der Mitglieder des Vorstandes und Rechtsform der Trägerschaft (Statuten, Zweck etc.);
- Betreuungskonzept und Leitbild;
- Zielgruppe der Betreuten;
- Anzahl Plätze;
- Einrichtungsleitung: Ausweiskopien über die fachliche Qualifikation in Form von anerkannten Diplomen bezüglich der aktuellen Funktion etc. sowie die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Referenzangaben. Auf Verlangen sind die Originalzertifikate vorzulegen;
- Bestätigung der Einrichtungsleitung, dass sie nicht in ein laufendes Strafverfahren involviert ist;
- Nachweis der beruflichen Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Auszug aus dem Zentralstrafregister für das gesamte Personal, das in Kontakt mit Betreuten kommt - unabhängig von den Anstellungsbedingungen; Personen, von denen eine konkrete, aktuell bestehende Gefährdung ausgeht, sind als Betreuerpersonen auszuschliessen;

- Sicherheitsdispositiv;
- Stellenplan/Angaben zur Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Betreuungsschlüssel;
- Taxordnung;
- Revisionsstelle;
- ärztliche und therapeutische Versorgung: Nennung der zuständigen Personen;
- die für die Genehmigung erforderlichen Baupläne gemäss Richtraumprogramm des Kantons (Situation, Grundriss, Querschnitt sowie die Aussenflächen, Sitzplätze etc.);
- Aufenthaltsvereinbarung zwischen der Einrichtung und den Betreuten respektive den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern;
- Anstellungsvertrag mit Merkblatt „Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ oder das geltende Personalreglement;
- Muster Arbeitsvertrag.

Zum Umfeld des Standortes eines Heims hat sich das Betreuungskonzept zu äussern. Ferner muss das Sicherheitskonzept der spezifischen Zielgruppe der Betreuten entsprechen. Dazu gehört die ärztlich therapeutische Versorgung. Das Sicherheitsdispositiv beinhaltet zudem eine Zusammenarbeitsregelung mit der Feuerwehr, der Polizei, dem Heimpsychiater sowie dem Heimarzt. Für die ersten Jahre hat die Trägerschaft zudem einen Businessplan einzureichen.

Frage 2

Das Betreuungskonzept hat über die Beschäftigungs- und Tagesstruktur Aufschluss zu geben. Diese dürfen sich auch extern befinden. In jedem Fall muss der Nachweis erbracht werden, dass für alle betreuten Personen eine adäquate Beschäftigung zur Verfügung steht.

Frage 3

An die Organisationsform werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Für Einrichtungen, die nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) abrechnen wollen, gilt die Nonprofit-Orientierung. Diese beinhaltet die Gewähr, dass öffentliche Gelder (IV, EL, HE) kostenbewusst eingesetzt werden, indem z. B. keine unangemessenen Löhne ausgerichtet werden. Die Trägerschaft muss klar strukturiert und die Verantwortlichkeiten innerhalb der Trägerschaftsmitglieder müssen unmissverständlich geklärt sein.

Mit Bezug auf das Controlling finden sich in den oben erwähnten Weisungen unter Punkt 5 Ausführungen zur Aufsicht. Diese findet in Form eines Besuchs der kantonalen Aufsichtsstelle in der Einrichtung statt, der in der Form eines Berichts schriftlich dokumentiert wird. Auf der Grundlage des Berichts wird anschliessend überprüft, ob die Anordnungen und Empfehlungen von der Einrichtung umgesetzt worden sind. Im Zentrum der Aufsichtstätigkeit steht das Wohl der betreuten Personen. Dabei werden Bewilligungsvoraussetzungen, die Qualitätssicherung sowie die Rechtsstellung und der Schutz der Betreuten überprüft. Zu diesem Zweck führt die Aufsichtsperson mit den Betreuten und den Mitarbeiterinnen respektive Mitarbeitern Gespräche. Die Einrichtung

hat zu gewährleisten, dass sich die betreuten Personen und das Personal anlässlich der Befragungen durch die Aufsichtsinstanz unbeobachtet und frei äussern können. Der Aufsichtsinstanz ist Einsicht in sämtliche Unterlagen des Betriebs im Zusammenhang mit der Betreuung von erwachsenen Menschen zu gewähren. Sie hat freien Zutritt zu den allgemeinen Räumlichkeiten der Einrichtung. Die Zimmer dürfen nur mit dem Einverständnis der Betreuten betreten werden. Die Aufsichtsinstanz ist zur systematischen Prüfung aller für die Führung einer Einrichtung qualitätsrelevanten Merkmale und Prozesse befugt. Überprüft werden die Struktur-, die Prozess- und die Ergebnisqualität unter Berücksichtigung der für gültig erklärten qualitativen Bedingungen, wobei die betrieblichen Möglichkeiten bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden.

Kommt eine Einrichtung den Auflagen nicht nach, setzt ihr die Aufsichtsinstanz eine Nachfrist zur unverzüglichen Erledigung an. Die Aufsichtsinstanz kann eine externe unabhängige Expertise in Auftrag geben. Bei offensichtlichen Mängeln können die anfallenden Kosten der Einrichtung übertragen werden. Erweisen sich Massnahmen als erfolglos oder erscheinen sie von vornherein als unzweckmässig, kann das Departement die Bewilligung entziehen und die zur Schliessung der Einrichtung erforderlichen Anordnungen treffen. Bei der Umplatzierung der betreuten Personen wirkt die Aufsichtsinstanz unterstützend mit. Erfordern es die Umstände, kann das Departement mittels eines provisorischen oder superprovisorischen Entscheids die unverzügliche Schliessung einer Einrichtung veranlassen.

Konkret sieht die reguläre Aufsichtstätigkeit bei Einrichtungen für erwachsene Menschen mit oder ohne Behinderung im Kanton Thurgau periodisch alle zwei Jahre alternierend eine Überprüfung durch eine externe Auditfirma bzw. durch ein Aufsichtsgremium des Sozialamtes vor. Bei Beanstandungen oder Anzeigen muss die Aufsichtsinstanz ebenfalls tätig werden. Neu gegründete Einrichtungen überprüft die Aufsichtsinstanz bereits nach dem ersten Betriebsjahr.

Die Einzelheiten der Aufsichtstätigkeit regelt die kantonale Heimaufsichtsverordnung (RB 850.71).

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach